

## **Veterinärverordnung; Vergleich zwischen dem geltenden und dem neuen Recht**

### *1. Allgemeine Bemerkung*

Wie dem Vernehmlassungsbericht zu entnehmen ist, regelt das Bundesrecht das materielle Tierseuchen- und Tierschutzrecht ziemlich abschliessend. Sache der Kantone ist es, den Vollzug zu organisieren. Die Urschweizer Kantone haben das getan, indem sie dem Kantonstierarzt beim Laboratorium der Urkantone die Befugnis einräumten, das Bundesrecht zum Tierschutz und zu den Tierseuchen zu vollziehen. Deshalb bleibt äusserst wenig Raum für autonomes kantonales Recht.

Zahlreiche Änderungen der Vorlage sind bedingt durch die Änderungen des Konkordats betreffend das Laboratorium der Urkantone (LdU-Konkordat). Das kantonale Recht muss den Neuerungen angepasst werden, obwohl sie rechtlich bereits gelten. Diese Änderungen werden im Folgenden nicht aufgeführt. Vielmehr beschränken sich die nachfolgenden Bemerkungen auf die (wenigen) materiellen Neuerungen.

Nach dem LdU-Konkordat hat die Aufsichtskommission des LdU das Recht, gewisse Teilbereiche, die an sich zum Vollzug des Tierseuchen – und des Tierschutzrechts gehören, den Konkordats-Kantonen zur Regelung zu überlassen ("Rücküberweisung"). Dabei handelt es sich um materielles Recht, das die Kantone bestimmen. Daraus ergeben sich einige materielle Vorschriften in der Veterinärverordnung, vor allem in Artikel 4 Abs. 2.

Die im Folgenden erwähnten Artikel beziehen sich auf die entworfene Veterinärverordnung.

### *2. Materielle Änderungen*

#### *Artikel 1 und 2*

Keine materiellen Neuerungen

#### *Artikel 3*

Neu ist das zuständige Amt auch Registrierstelle nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a.

#### *Artikel 4*

Die Befugnisse des Kantonstierarztes nach Absatz 1 entsprechen dem LdU-Konkordat. Dieses Konkordat sieht aber vor, dass das kantonale Recht genau bezeichnete Einzelheiten selbstständig regeln kann und soll. Dem dient Absatz 2 (siehe einleitende Bemerkungen).

*Artikel 5*

Die Bestimmung ist neu. Sie ergibt sich aber indirekt aus dem Bundesrecht, das den Kanton beauftragt, die Aufgaben der amtlichen Tierärzte zu regeln.

*Artikel 6*

Gleiche Bemerkung wie zu Artikel 5

*Artikel 7*

Gleiche Bemerkung wie zu Artikel 5

*Artikel 8*

Gleiche Bemerkung wie zu Artikel 5

*Artikel 9*

Gleiche Bemerkung wie zu Artikel 5

*Artikel 10*

Dass die Kantonspolizei Meldestelle für Findeltiere ist, hat der Regierungsrat zwar beschlossen, aber nicht in einem Rechtssatz festgeschrieben. Das wird hier nachgeholt.

*Artikel 11*

Neu ist Absatz 3, der sich aber indirekt aus dem LdU-Konkordat ergibt. Denn dieses verpflichtet den Kantonstierarzt, die Tierseuchengesetzgebung zu vollziehen.

*Artikel 12*

Die Gemeinden sind bereits heute verpflichtet, tierseuchenpolizeiliche Aufgaben zu erfüllen. Neu ist, dass die Koordination insgesamt dem Kantonstierarzt übertragen wird.

Zudem haben die Gemeinden neu für die angemessene Aus- und Weiterbildung nach Absatz 3 zu sorgen.

*Artikel 13 bis 16*

Keine materiellen Neuerungen

*Artikel 17*

An sich gilt die Pflicht Kraft Bundesrecht, doch ist sie bis heute im kantonalen Recht nicht oder nur ungenau beschrieben. Insofern handelt es sich nicht um eine materielle Änderung.

*Artikel 18*

Die Bestimmung ist neu. Sie vollzieht Artikel 30 des Tierseuchengesetzes, das seit dem 1. Januar 2008 in Kraft ist.

*Artikel 19*

Gleiche Bemerkung wie zu Artikel 18

*Artikel 20*

Keine materielle Änderung

*Artikel 21*

Keine materielle Änderung. Einzig Absatz 3 ist neu. Er ergibt sich aber aus dem Bundesrecht, sodass die Kantone einzig die Zuständigkeiten festschreiben müssen.

Absatz 4 ist neu, entspricht aber der gelebten Praxis für die Gemeinde Seelisberg.

*Artikel 22*

Keine materielle Änderung

*Artikel 23*

Keine materielle Änderung. Einzig Absatz 2 ist neu, der dem Kantonstierarzt eine Koordinationspflicht auferlegt.

*Artikel 24*

Keine materielle Änderung

*Artikel 25*

Der Kreis der meldepflichtigen Organe wird leicht ausgeweitet, indem alle Vollzugsorgane nach dieser Verordnung meldepflichtig sind.

*Artikel 26*

Die Bestimmung ist neu. Sie entspringt kantonaler Autonomie, nachdem der Bund verzichtet hat, ein schweizerisches Hundegesetz zu erlassen.

*Artikel 27 und 28*

Keine materiellen Änderungen

*Artikel 29 bis 33*

Keine materiellen Änderungen

*Artikel 34*

Diese Bestimmung ist neu. Sie dient dem Vollzug des Bundesrechts.

*Artikel 35*

Keine materielle Änderung

*Artikel 36 bis 38*

Keine materiellen Änderungen

*Artikel 39 bis 45*

Keine materiellen Änderungen